

Wegleitung zur Einkommensermittlung für Selbständigerwerbende

Bei Selbständigerwerbenden wird das massgebliche Einkommen aufgrund der Erfolgsrechnung ihres Betriebes ermittelt. Für Angestellte ist der Bruttolohn (vor Abzug der AHV- und Pensionskassenbeiträge) die Basis für die Bemessung des Elternbeitrages. Um sicherzustellen, dass das massgebliche Einkommen Selbständigerwerbender etwa dem Bruttolohn eines Angestellten entspricht, müssen jedoch, je nach dem, welche Positionen die Erfolgsrechnung enthält, noch Anpassungen erfolgen. Dadurch wird der Elternbeitrag für Angestellte und Selbständigerwerbende auf ungefähr der gleichen Basis festgelegt.

Das Formular „Einkommensermittlung für Selbständigerwerbende„ soll Ihnen eine Hilfe beim Ermitteln des für den Familienbeitrag massgebenden Brutto-Erwerbseinkommens sein. Zu einem EBK-Gespräch ist das ausgefüllte Formular mitzubringen, für die Selbstdeklaration brauchen Sie es jedoch nicht einzureichen.

Die vorliegende Wegleitung zur Einkommensermittlung bei Selbständigerwerbenden soll das Vorgehen erklären und die Berechnung vereinfachen. Die Wegleitung ist ausgelegt auf das Formular „Einkommensermittlung“.

Bitte beachten Sie bei der Ermittlung des massgeblichen Einkommens Folgendes:

1. Ausgangspunkt ist der **Gewinn** gemäss Ihrer Erfolgsrechnung.
2. Dazu sind **hinzuzuzählen**, falls in der Erfolgsrechnung **als Aufwand verbucht**:
 - Ihr Lohn und derjenige Ihres im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten
 - 50% der nachstehenden, für Sie persönlich und Ihren Ehegatten geleisteten Beiträge (diese werden bei der Einkommensermittlung für den Schulgeldbeitrag nur zur Hälfte angerechnet, da bei Angestellten die Hälfte durch den Arbeitgeber bezahlt wird):
 - AHV-Beiträge
 - Beiträge an eine allfällige Pensionskasse
 - Beiträge UVG/Krankentaggeld
 - Beiträge an die 3. Säule für Sie persönlich und Ihren Ehegatten (beim Bruttolohn von Angestellten sind diese Beiträge auch nicht abgezogen)
 - Schuldzinsen, falls nicht geschäftlich begründet
 - jegliche weitere, nicht geschäftlich begründete Auslagen wie z.B. der Privatanteil der Kosten des Firmenwagens, eigene Verpflegungskosten, Weiterbildungskosten, Fachliteratur, eigene Berufskleider
 - Kosten von Investitionen (diese sind zu aktivieren und angemessen abzuschreiben, siehe dazu unten Ziffer 3.)
3. **Kinder- und Ausbildungszulagen**

Wegleitung zur Einkommensermittlung für Selbständigerwerbende

Falls sie nicht in der Erfolgsrechnung als Erträge verbucht sind, sind Kinder- und Ausbildungszulagen, die von Selbständigen seit einiger Zeit ebenfalls bezogen werden können, zum Gewinn gemäss Erfolgsrechnung hinzuzurechnen.

4. Vom Gewinn können **abgezogen** werden, falls in der Erfolgsrechnung **nicht als Aufwand verbucht**:

- 50% der nachstehenden, für Sie persönlich und Ihren Ehegatten geleisteten Beiträge (diese werden bei der Einkommensermittlung für den Schulgeldbeitrag nur zur Hälfte angerechnet, da bei Angestellten die Hälfte durch den Arbeitgeber bezahlt wird):
 - AHV-Beiträge
 - Beiträge an eine allfällige Pensionskasse
 - Beiträge UVG/Krankentaggeld
- angemessene Abschreibungen auf getätigten Investitionen

5. **Erwartetes Bruttoeinkommen des laufenden Jahres:**

Hier können Sie das zu erwartende Bruttoeinkommen des laufenden Jahres eintragen, wenn Sie der Meinung sind, dass es von jenem gemäss Ihrer letzten Erfolgsrechnung massgeblich abweichen wird. Bitte bedenken Sie aber, dass eine gewisse Kontinuität über die Jahre hinweg im Interesse aller Beteiligten liegt. Der Durchschnitt der deklarierten Bruttoeinkommen muss jenem der effektiv erzielten über die Jahre selbstverständlich entsprechen.

6. **Weitere Einkünfte:**

Weitere Einkünfte wie beispielsweise Vermögenserträge, Renten oder Alimente müssen in der Familienbeitragsverpflichtung separat aufgeführt werden.

Falls Sie Hilfe beim Ermitteln Ihres massgeblichen Bruttoeinkommens benötigen, dürfen Sie sich gerne an die EBK wenden.